

SATZUNG

§ 1

Name und Sitz des Vereins

Der Verein führt den Namen Schützenverein St. Hubertus e. V. Rheinzabern. Er ist in das Vereinsregister beim Amtsgericht Kandel unter der Nr. 733 eingetragen und hat seinen Sitz in Rheinzabern/Pfalz.

§ 2

Gemeinnützigkeit

Der Verein ist politisch und konfessionell neutral. Er erstrebt keinen Gewinn und verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.

§ 3

Zweck des Vereins

Der Zweck des Vereins ist die Pflege und Ausübung des Schießens auf sportlicher Grundlage sowie die Abhaltung von Veranstaltungen schießsportlicher Art. Er ist Mitglied des Deutschen- und Pfälzischen Schützenbundes sowie des Sportbundes, deren Satzungen er anerkennt. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäße Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die den Zwecken des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 4

Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 5 Mitgliedschaft

1. Der Verein hat:
 - a) ordentliche Mitglieder über 18 Jahre
 - b) jugendliche Mitglieder unter 18 Jahre
 - c) Ehrenmitglieder
2. Zur Aufnahme ist schriftliche Anmeldung erforderlich. Mitglied können alle Personen werden, die sich in geordneten Verhältnissen befinden und über einen guten Leumund verfügen. Über die endgültige Aufnahme entscheidet der Hauptausschuss.
3. Jedes neu aufgenommene Mitglied erhält eine Satzung. Das neu aufgenommene Mitglied verpflichtet sich durch seine Beitrittserklärung, die Satzung des Vereins anzuerkennen und zu achten.
4. Mitglieder, die sich um den Verein ganz besondere Verdienste erworben haben, können von der Hauptversammlung zu Ehrenmitglieder ernannt werden. Sie zahlen keinen Beitrag.
5. Oberschützenmeister, die sich während ihrer Amtszeit hervorragende Verdienst um den Verein erworben haben, können von der Hauptversammlung zum Ehrenoberschützenmeister ernannt werden. Sie haben Sitz- und Stimmrecht im Hauptausschuss.

§ 6 Rechte und Pflichten der Mitglieder

Die Mitglieder haben freien Zutritt zu allen Vereinsveranstaltungen.

Ausnahmen werden durch Beschluss des Hauptausschusses von Fall zu Fall bestimmt.

Jedes Mitglied ist verpflichtet, den Verein nach besten Kräften zu fördern, die festgesetzten Beiträge zu leisten und die von der Vereinsleitung zu Aufrechterhaltung des Schießbetriebes erlassenen Anordnungen zu respektieren. Mitglieder, welche die Vereinsinteressen schädigen und trotz wiederholter Mahnung nicht davon ablassen, können aus dem Verein ausgeschlossen werden. Das gleiche gilt, wenn die Vereinsbeiträge nach Fälligkeit trotz Aufforderung nicht innerhalb einer Frist von einem Monat bezahlt werden.

Schützenverein St. Hubertus e. V. Rheinzabern

Ehrenmitglieder genießen alle Rechte der ordentlichen Mitglieder.

Jedes Mitglied über 18 Jahre besitzt Stimm- und Wahlrecht. Es ist für die vom Verein zu besetzenden Ämter wählbar.

§ 7

Erlöschen der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft erlischt durch Tod oder durch schriftliche Austrittserklärung auf den Schluss des Kalenderjahres mit einer Frist von einem Monat. Der Beitrag ist bis zum Erlöschen der Mitgliedschaft zu bezahlen.

Ein Vereinsmitglied kann durch Beschluss des Hauptausschusses ausgeschlossen werden (§ 6, Abs. 3).

Bei Stimmgleichheit entscheidet der 1. Vorsitzende.

Das ausgeschlossenen Mitglied ist berechtigt Einspruch einzulegen. Dieser ist innerhalb von zwei Wochen – vom Zugang des Bescheides gerechnet – beim Vorsitzenden einzureichen. Über den Einspruch entscheidet der Vorstand endgültig. Ausgetretene oder ausgeschlossene Mitglieder verlieren jedes Anrecht an den Verein und seine Einrichtungen.

§ 8

Beiträge der Mitglieder

Jedes Vereinsmitglied bezahlt einen Jahresbeitrag, dessen Höhe von der Hauptversammlung bestimmt wird.

§ 9

Organe des Vereins

Die Organe des Vereins sind:

- a) die Hauptversammlung
- b) der Hauptausschuss
- c) der Vorstand

Sämtliche Organe des Verein üben ihre Tätigkeit ehrenamtlich aus.

Schützenverein St. Hubertus e. V. Rheinzabern

§ 10 Vorstand

Dem Vorstand im Sinne des §26 BGB gehören an, der 1. Vorsitzende (Oberschützenmeister) und der 2. Vorsitzende (Schützenmeister). Sie vertreten den Verein gerichtlich und außergerichtlich.

Jedes Vorstandsmitglied ist alleine vertretungsberechtigt.

Im Innenverhältnis zum Verein gilt, dass der zweite Vorsitzende nur im Falle der Verhinderung des ersten Vorsitzenden zur Vertretung berechtigt ist.

§ 11 Hauptausschuss

Dem Hauptausschuss gehören an:

- a) die Mitglieder des Vorstandes
- b) der Schriftführer
- c) der Schatzmeister
- d) zwei Schießsportleiter
- e) mindestens fünf Beisitzer
- f) der Jugendwart
- g) der Pressewart
- h) der Waffenwart

Der Hauptausschuss ist ein beschließendes Organ.

Scheidet ein Mitglied aus dem Hauptausschuss vor einer Hauptversammlung aus, sei es durch Tod, Rücktritt usw., so ist der Hauptausschuss berechtigt, einen Ersatzmann zu wählen, der bis zur nächsten Hauptversammlung an die Stelle des Ausgeschiedenen tritt.

§ 12 Leitung des Vereins

Der Verein wird vom 1. Vorsitzenden, im Verhinderungsfalle vom zweiten Vorsitzenden geleitet. Die Mitglieder des Hauptausschusses unterstützen den Vorsitzenden in der Leitung des Vereins. Ihm obliegt es, die Veranstaltungen des Vereins festzulegen sowie Ausschüsse zur Erledigung bestimmter Angelegenheiten zu bestellen.

Schützenverein St. Hubertus e. V. Rheinzabern

Die Hauptausschusssitzungen werden vom 1. Vorsitzenden im Verhinderungsfalle vom zweiten Vorsitzenden geleitet. Über die Sitzungen und Beschlüsse wird vom Schriftführer Protokoll geführt. Es ist vom 1. Vorsitzenden gegenzuzeichnen.

§ 13 Wahlen

Die Mitglieder des Vorstandes und des Hauptausschusses werden von der Hauptversammlung auf zwei Jahre gewählt. Sie bleiben bis zur Neuwahl im Amt. Die Art der Wahl bestimmt die Hauptversammlung.

§ 14 Kassenprüfer

Die Hauptversammlung wählt auf die Dauer von zwei Jahren zwei Kassenprüfer. Sie haben vor dem Rechnungsabschluss eine Kassenprüfung vorzunehmen und darüber in der Hauptversammlung Bericht zu erstatten.

§ 15 Hauptversammlung

Der Vorsitzende beruft alljährlich, spätestens drei Monate nach Ablauf des Geschäftsjahres die Hauptversammlung ein. Die Einladung muss spätestens zehn Tage vorher unter Mitteilung der einzelnen Punkte der Tagesordnung erfolgen. Die Bekanntgabe erfolgt im Amtsblatt der VG Jockgrim. Die Hauptversammlung ist ohne Rücksicht auf die Anzahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig.

1. Die Tagesordnung soll folgende Punkte enthalten:

- a) Bericht des Vorsitzenden und seiner Mitarbeiter über das laufende Geschäftsjahr,
- b) Entlastung des Vorsitzenden und seiner Mitarbeiter,
- c) etwa anfallende Wahlen des Vorstandes und des Hauptausschusses und der Kassenprüfer,
- d) Genehmigung des Haushaltsvoranschlages.

Schützenverein St. Hubertus e. V. Rheinzabern

e) Satzungsänderungen,

f) Verschiedenes

2. Anträge zur Hauptversammlung können nur berücksichtigt werden, wenn sie mindestens drei Tage vor der Versammlung schriftlich beim Vorsitzenden eingereicht werden.
3. Bei der Beschlussfassung entscheidet die Mehrheit der abgegebenen Stimmen, soweit nichts anderes bestimmt ist. Stimmenthaltungen bleiben außer Betracht. Abstimmungen müssen schriftlich erfolgen, wenn die Mehrheit der anwesenden Mitglieder dies beantragt. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des 1. Vorsitzenden.
4. Die Versammlung wird vom 1. Vorsitzenden im Verhinderungsfalle vom zweiten Vorsitzenden geleitet. Über jede Hauptversammlung ist ein Protokoll zu führen, das vom 1. Vorsitzenden und vom Schriftführer zu unterzeichnen ist.

§ 16

Außerordentliche Hauptversammlung

1. Der Vorsitzende kann jederzeit eine außerordentliche Hauptversammlung mit der Frist von einer Woche einberufen.
2. Der Vorsitzende muss eine außerordentliche Hauptversammlung einberufen, wenn dies von mindestens sieben stimmberechtigten Mitgliedern unter Angabe des Grundes verlangt wird.
3. Die außerordentliche Hauptversammlung hat die gleichen Befugnisse wie die ordentliche Hauptversammlung.

§ 17

Besondere Beschlussfassung

Zur Beschlussfassung über folgende Punkte ist die Mehrheit von 3/4 der in der Hauptversammlung erschienenen stimmberechtigten Mitglieder erforderlich:

1. Änderung der Satzung

Schützenverein St. Hubertus e. V. Rheinzabern

2. Auflösung bzw. Verschmelzung eines Vereines, wenn nicht mindestens sieben Mitglieder sich entschließen ihn weiterzuführen. In diesem Fall kann der Verein nicht aufgelöst werden.
3. Zu Änderung des Zweckes des Vereins ist die Zustimmung aller ordentlichen Mitglieder erforderlich. Die Zustimmung der nicht erschienenen ordentlichen Mitglieder muss schriftlich erfolgen.

§ 18

Technische Satzungsänderung

Der Vorstand darf bei Dringlichkeit einstimmig Satzungsänderungen vornehmen wenn:

- a) davon der Gemeinnützigkeitsstatus des Verein abhängt
- b) es sich um das Satzungsverständnis dienende redaktionelle Änderungen handelt. Diese Änderungen sind den Mitgliedern alsbald mitzuteilen.

§ 19

Verwendung des Vermögens

Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder Wegfall seines bisherigen Zweckes fällt das Vermögen des Vereins an die Ortsgemeinde Rheinzabern, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige, mildtätige Zwecke zu verwenden hat.

Rheinzabern, den 07. Mai 1982

In der Satzung sind ferner die Änderungsbeschlüsse vom 07.05.1982 und 27.03.1988 berücksichtigt.

1. Vorsitzender

2. Vorsitzender